

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 14.

Sonntag den 18. Februar 1844.

Gott machte sein Werk nicht, damit ein Mensch es stürze.

Oberamtliche Verfügungen.

Die Königl. Württemberg. Regierung des Neckarkreises
an
das K. Ober-Amt Waiblingen:

Die in dem Cirkular-Erlaß v. 21. Mai 1834 betreffend die Dispensation von der Feuerpolizei-Verordnung v. 13. April 1808. Abth. A. S. IV., wegen Errichtung einer Brandmauer zwischen Haus und Scheune unter Einem Dache gestatteten Ausnahmen von dieser Vorschrift, haben in vielen Fällen zu Mißständen geführt, wodurch einerseits der Zweck der Verminderung der Feuergefährlichkeit, andererseits die jenem Erlaße zu Grunde liegende Absicht der Verringerung des Bauaufwandes vereitelt wurde. Nach Vernehmung einer Anzahl von Sachverständigen, ist nun von dem K. Ministerium des Innern durch Erlaß v. 4. Januar d. J. nachfolgendes verfügt worden.

1.) Die in der Feuerpolizei-Verordnung v. 13. April 1808 Abth. A. S. IV (Reg. Bl. v. J. 1808. S. 202) vorgeschriebene Abscheidung von Haus und Scheune unter Einem Dache mittelst einer Brandmauer, ist bei Errichtung solcher Gebäude, ohne Unterschied, ob die mit einem Wohnhaus verbundene Scheune groß oder klein ist, ohne Ausnahme zu beobachten.

2.) Die Brandmauer kann errichtet werden:
a) von Bruchsteinen, b) von gebrannten, oder
c) von ungebrannten Backsteinen.

In dem unter lit. a, angeführten Falle, muß die Mauerdicke im Dachstocke je nach der geringeren oder größeren Lagerhaftigkeit dieser Steine, 1½ bis 2 Fuß betragen, und von da an mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll zunehmen.

Bei Anwendung von gebrannten oder ungebrannten Backsteinen (lit. b. c.) genügt eine Mauerdicke, welche im Dachstock 1 Fuß beträgt und mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll vermehrt wird.

Eine Brandmauer von ungebrannten Backsteinen, sogenannt Luftsteinen (lit. c.) zu deren Errichtung anstatt Kalkmörtels Lehm oder Straßenspeis verwendet werden kann, ist auf einen mindestens 1½ Fuß hohen Sockel von natürlichen oder gebrannten Steinen aufzusetzen und soweit sie mit der äußeren Luft in Berührung kommt, mit gebrannten solchen Steinen, welche mit jenen Luftsteinen innig verbunden werden müssen, zu verkleiden.

3.) Die Brandmauer muß je an der beiderseitigen Dachausladung einen dieser entsprechenden Vorsprung erhalten, um die Feuermittelheilung längs dem Dache zu verhindern. Auch dürfen zu gleichem Zwecke die Firstpfette, wo eine solche angebracht ist, und die Dachlatten weder durch noch über die Mauer hinweggehen, und die Dachziegel müssen auf der Mauer mit Hinweglassung alles Holzwerks. satt in Speis eingebettet werden.

4.) In der Brandmauer darf durchaus keine Oeffnung angebracht werden. Thüren zu Verbindung des Bohngefasses mit dem Scheunenraume sind daher nicht zulässig.

5.) Wenn beide Abtheilungen des Gesamtgebäudes je für sich, oder eine derselben nicht mehr Länge haben, als 24 Fuß, so kann gestattet werden, daß Schwellen und Pfetten dieser durch die Brandmauer getrennten Abtheilungen sowohl im Dachstuhl (jedoch mit Ausnahme der Firstpfetten) als auch an den Zargenwandungen an der Außenseite dieser letzteren, mittelst eiserner Stäbe oder Bänder aneinander befestigt werden.

6.) Wie überhaupt jedes Bauwesen während der Ausführung von der Bauschau fortwährend überwacht werden muß, um sich der Beobachtung der erteilten Bauvorschriften gehörig zu versichern; so ist es der Bauchau zur besonderen Obliegenheit zu machen, im Falle der Errichtung der Brandmauer von ungebrannten Backsteinen (Luftsteinen, Ziffer 2 lit c) sich dessen zu versichern, daß nur gut bereitete, völlig ausgetrocknete solche Luftsteine verwendet werden.

7.) Die Bestimmungen des Erlasses vom 21. Mai 1834. Pkt. 2. und 3. sind hiermit aufgehoben

(Vergleiche Oberamts-Aktuar Rominger's Sammlung
Baupolizeilicher Vorschriften S. 59. ff § 50)

Das K. Oberamt hat nun nicht nur hienach sich selbst zu achten, sondern auch den Oberamtsfeuerschauer, die Gemeindebehörden und Lokalfuerschauer zu bescheiden und zur genauen Nachachtung anzuweisen, insbesondere auch dem Oberamtsfeuerschauer aufzugeben, den Ortsfeuerschaubehörden über die Vollziehung der obigen Vorschriften die erforderliche Belehrung bei Gelegenheit seiner amtlichen Visitationen zu erteilen. Der Oberamtsfeuerschauer ist insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch den Punkt 7. der Kreisregierung die Ermächtigung zur Dispensation von der Vorschrift, Brandmauern bei Scheunenträumen von geringer Ausdehnung zu erteilen (Ministerial Erlaß vom 21. Mai 1834) entzogen worden ist, und daher die gesetzliche Vorschrift nach Pkt. IV. der Generalverordnung v. 13 April 1808 lit. A unbedingt einzutreten hat, es ihre Obliegenheit insbesondere sei, die genaue Vollziehung dieser Vorschrift auch bei Neubauten zu überwachen.

Ludwigsburg den 30. Januar 1844.

Vorstehender Erlaß wird hiemit den Oberfeuerschauern, so wie den Ortsvorstehern zur eigenen Nachachtung, und Eröffnung, und Belehrung der Ortsbau- und Feuerschauer bekannt gemacht.

Waiblingen den 13. Februar 1844.

K. Oberamt. Wirth.

Amtliche Bekanntmachungen.

Fellbach, Oberamts Cannstadt.
(Eigenschafts- und Fahrniß-Verkauf.)
Die in der Erbmasse des kürzlich gestorbenen
Partic. Christian Gottlob Schnurrer dahier

vorhandene Fahrniß wird am Dienstag den 20. bis Monats und an den folgenden Tagen, in der Schnurrerschen Behausung gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Hiebei werden insbesondere zum Verkauf kommen:

Am Dienstag d. 20. Febr.

Geschmuck, Gold und Silber, Bücher, Manns-
Kleider und Bettgewand;

Am Mittwoch d. 21.

Leinwand, Meß- und ZinnGeschirr;

Am Donnerstag d. 22.

Kupfer- Blech- EisenkuchenGeschirr, Hölzern-
Geschirr, etlich u. 20 Stück Fäßer von ver-
schiedener Größe, und 9 Eimer Wein 1832r.
34r. 40r. und 1841 gr. Gewächs;

Freitag d. 23.

Schreinwerk und gemeiner Hausrath;

Samstag d. 24.

Gemeiner Hausrath, 1. 2spännige Droschke,
und Borräthe an Holz, Stroh, Heu u. Dehnd;

Am Montag d. 26. Febr.

Vormittags 10 Uhr

wird sofort die vorhandene Liegenschaft, be-
stehend in einem neuerbauten, zu jedem Ge-
werbebetrieb geeigneten Wohnhaus samt Scheuer,
Schwein- und Hühnerstallungen, 3 1/2 Morgen
Gärten, und ungefähr 5 Morgen Acker, Wie-
sen und Weinberg auf dem Rathhaus in Fell-
bach zum Verkauf gebracht werden, wozu man
die Liebhaber hiedurch einladet.

Den 10. Februar 1844.

Amts Notar.

Pantlen.

Korb. (Alt Eisen feil.)

Am Montag den 19. d. M. Morgens 8 Uhr
werden auf dem hiesigen Rathhaus 5 — 6
Centner altes Eisen im öffentlichen Aufstreich
verkauft, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Den 15. Febr. 1844.

Rathschreiberei.

Genter.

Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. 2 Brtl. 9 Rth. Acker des
Alt David Steinbrech auf den Sachträgern
werden am nächsten Montag Nachmittags 1
Uhr in Gegenwart des Steinbrech und des
Unterzeichneten im Siedehaus verkauft unter
Vorbehalt des Aufstreichs.

Stadtrath Wöhrner.

Waiblingen. (Güter Verpachtung.)

Die Hinterbliebenen von der Wittwe Rienzlin
sind Willens nachstehende Güter in Pacht zu
geben:

2 Viertel 9 Ruthen auf der Röße,

1 Viertel 9 Ruthen auf der Korberhöhe.

Ferner:

3 1/2 Brtl. Wiesen, in 2 Theile getheilt, am
Weinsteiner Weg.

Die Liebhaber hiezu können heute gegen Abend
im Adler dahier einen Pacht abschließen.

Waiblingen. In Folge der Anzeige von
den Herren Gebrüder Hiller in Vietigheim, in
der letzten Nummer dieses Blattes, sehe ich mich ver-
anlaßt, hiemit zu erklären, daß ich nicht allein,
zu den von ihnen ausgetobenen Garn-Preisen
auch meine englischen Webgarne verkaufe, sondern
sogar theilweise noch billigere Preise zu machen
im Stande bin.

Auch rechne ich für Zettelgarne nicht wie diese
Herren 4 kr., sondern nur 1 kr mehr als für
Schußgarne. Die gute Qualität meiner Garne
ist hinlänglich bekannt, und die Farben sind sehr
schön und ganz ächt.

Auch kann ich in ächt englischen und deutschen,
rohen und gebleichten, blauen und aller Art me-
lirten 4 und 8 fachen Strickgarnen sehr billige
Preise stellen.

Zu zahlreichem Zuspruch empfiehlt sich

Den 15. Febr. 1844.

Kaufmann Sixt.

Waiblingen. Der Unterzeichnete verkauft,
1 Brtl. Baumgut hinter der Kirche,
23 Rth — beim Bierhaus,
täglich können Käufe abgeschlossen werden mit
Christian Pfleiderer.

Waiblingen. Eine Kammer kann sogleich
oder auf Georgi für eine Person als Mieth-
wohnung bezogen werden. Bei wem? sagt die
Redaktion dieses Blattes.

Necht deutsche Garne.

Gebrüder Hiller in Vietigheim sind durch
die noch immer begünstigte englische Concurrenz
zum Preis-Abschlag gedrungen, aber um ihre
Arbeiter nicht Brodlos zu machen und den Ruf
ihrer Garne unter jenem fremden Einfluß nicht
untergehen zu lassen, vielmehr ihren Ruf noch
mehr zu befestigen, sie werden wie auf ihren
Fabrik-Plätzen Vietigheim und Spiegel-
berg, so auch auf denen bisher von ihnen be-
suchten Jahrmärkten, gleiche Preise halten, und
zwar ungebläht:

Nro. 5	6 u. 7	8 u. 9	10	12	14
ä 27	28	29	30	31	32 kr.
gebläht	5	mittelblau		19	
hellblau	11	dunkelblau		30	
hellmittelbl.	16kr.		türkischroth	67	
rostgelb					

Zettelgarn extrabest in allen Beschaffenhei-
ten 4 kr. höher, als obige Preise.

Herr Gottlieb Haag Färbermeister in Lud-
wigsburg in der Seergasse, welcher ausschließ-
lich ihr Fabrikat verkauft, wird die gleiche
Preise halten.

Waiblingen. Jakob Abbrechts Wittwe,
verkauft 1/2 Morgen Acker auf der Korberhöhe

und ungefähr 1/2 Morgen im Schüttelgraben. Liebhaber können täglich Käufe mit ihr abschließen.

Waiblingen. Wohnung zu vermieten.
Bei dem Unterzeichneten ist das obere Logis auf Georgii zu vermieten, es besteht in einer Stube, Nebenzimmer, auch noch ein heizbares Zimmer, Küche, Speisekammer, zwei Kammern auf der Bühne und einen Theil geschlossenen Keller. **Wilhelm Pfleiderer, Bäcker, auf dem Markt.**

Waiblingen. (Berlorner Hund.)
Bergangenem Donnerstag hat sich ein ganz weißes Spitzhündchen, Rüde, von der kleinsten Rasse, mit schwarzer Schnauze und geschorenen Vorderfüßen verlaufen. Derselbe geht auf den Ruf: „Lilli“, wer ihn ausfindig macht und in No. 215. abgibt, erhält einen Kronenthaler Belohnung.

Waiblingen. Die Rechnung des Vereins von Armen-Freunden zu Erziehung verwaarloster Kinder vom 1. Janr. bis 31. Dec. 1843 liefert folgende Ergebnisse:
Die Einnahmen sind:

Rassenvorrath v. vorigen J. 14 fl. 30 fr. —
Ertrag der Collecte im Febr. 1843.
a) durch Gottlob Lipp 52 fl. 21 fr. —
b) durch Rudolph Pfander 72 fl. 6 fr. —
Beitrag der hiesigen Gemeinschafts-Kasse durch Herrn Christian Buz 4 fl. — —

Zinse aus dem zu dem Zweck des Vereins gestifteten Capital — — 6 fl. 11 fr. —
— — — — 149 fl. 8 fr. —

Die Ausgaben:
für Pauline Sutorius, geb. d. 12. Juni 1832 Tochter der Jg. Fr. Sutorius'schen Eheleute, jetzt bei Schneider Bohns Wittwe dahier, für David Fried. Sommer, geb. d. 7. März 1833, Sohn der verstorbenen F. Sommer'schen Eheleute an der Rettungs-Anstalt Wilhelmshof, für Johannes Fischer, geb. den 2. Dec. 1830, Sohn des verst. Zoll-Visitors Fischer in der Paulinen-Pflege Winnenden, für Jakob Fr. Schnauffer, Sohn des verst. Metzgers Schnauffer, geb. den 24. Oct. 1834 in der Paulinen-Pflege Winnenden, für Joh. Mich. Gottlieb Löw, Sohn des Korbmachers Joseph Löw dahier, geb. den 23. Juni 1833, in der Paulinen-Pflege Winnenden.

Zusammen für diese 5 Kinder an Kostgeldern — 172 fl. 41 fr. —
Es betragen somit die Ausgaben mehr als die Einnahmen — 23 fl. 33 fr. —
weßhalb der Verein die Armen-Freunde um neue Beiträge bittet.

Das Vermögen des Vereins besteht in einer Stiftung der Frau Pfarrer Kohler zu Deckerloch von 150 fl.
Den 11. Febr. 1844.

Der Armen-Verein.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 17. Februar 1844.

Preise.

Fruchtgattungen.

	Höchst. Mittlere Niedrft.		
	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Weizen.	—	—	—
„ Roggen.	—	—	—
„ Gemischtes.	—	—	—
„ Dinkel.	—	—	—
„ Haber.	5 8	5	—
„ Gerste.	—	—	—
„ Ackerbohnen.	1 12	—	—
„ Welschkorn.	1 16	—	—
„ Erbsen.	1 24	—	—
„ Linsen.	—	—	—
„ Wicken.	52	—	—

Kornhausmeister: Stadtr. Bauber.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 15. Febr. 1844.

Preise.

Fruchtgattungen.

	Höchst. Mittlere Niedrft.		
	fl.	fr.	fl.
1 Schffl. Weizen.	—	—	—
„ Kernen.	17	16 32	16
„ Roggen.	11 48	10 49	10 40
„ Gerste.	9 4	—	—
„ Gemischtes.	12 16	12 9	12
„ neuer Dinkel.	7 18	7 1	6 30
„ alter Dinkel.	—	—	—
„ neuer Haber.	5 12	5	4 54
„ alter Haber.	—	—	—
Simri Ackerbohnen.	1 16	1 12	1 8
„ Welschkorn.	1 28	1 24	1 20
„ Erbsen.	—	—	—
„ Linsen.	—	—	—
„ Wicken.	46	44	40
„ Einhorn.	—	—	—